

Sachstandsbericht des Fachausschusses Nr. 7

Speiseeis, Honig, Puddinge/Desserts

Das Präsidium der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission (DLMBK) hat sich darauf verständigt, über den Fortschritt der Beratungen zu den Leitsätzen, die im Fachausschuss zur Bearbeitung anstehen, auf der Homepage des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) wie folgt zu berichten:

Ausgangssituation

Der Fachausschuss 7 der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission ist zuständig für die

- Leitsätze für Speiseeis
- Leitsätze für Honig
- Leitsätze für Puddinge, andere süße Desserts und verwandte Erzeugnisse.

Die letzten Änderungen der Leitsätze für Speiseeis wurden im Mai 2022 im Bundesanzeiger und im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht. Es wurden nähere Hinweise zu den kursiv gedruckten Bezeichnungen gegeben und die Zutat „Vanillemark“ wurde ergänzt.

Auch die jüngsten Änderungen der Leitsätze für Honig wurden im Mai 2022 im Bundesanzeiger und im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht. Hier erfolgte eine Klarstellung hinsichtlich der topographischen Herkunftsangaben von Gebirgsblüten- und Bergblütenhonig. Zudem wurden weitere Änderungen aufgenommen mit dem Ziel der Vereinheitlichung der Leitsatzstruktur.

Der Fachausschuss tagte zuletzt im September 2025. Es fanden Beratungen zu allen drei Leitsätzen statt.

Ziele

Leitsätze für Speiseeis

Die Deutsche Lebensmittelbuchkommission strebt eine Vereinheitlichung der Leitsätze hinsichtlich bestimmter Formulierungen an, die übergreifend in den Leitsätzen verwendet werden, wie die Bedeutung des Kursivdrucks in den Leitsätzen. Die Formulierung unter der Leitsatznummer 1.4 wurde aufgrund dessen angepasst.

Des Weiteren wurde die Schreibweise von Fürst-Pückler-Eis generell an die orthographisch korrekte Schreibweise „Fürst-Pückler-Eis“ mit Bindestrichen angepasst.

Zudem wurden die Fußnoten der Leitsätze für Speiseeis aktualisiert.

Die genannten formalen Änderungen wurden vom Fachausschuss beschlossen.

Es erfolgten Beratungen, ob eine Beschreibung für Pistazieneis in den Leitsätzen für Speiseeis aufgenommen werden kann. Aufgrund der sehr inhomogenen Marktlage wurde jedoch aktuell keine Beschreibung aufgenommen. In regelmäßigen Zeitabständen soll zukünftig geprüft werden, ob sich eine markübliche Zusammensetzung für Pistazieneis entwickelt hat und eine Beschreibung in die Leitsätze aufgenommen wird.

Leitsätze für Honig

Aufgrund der veröffentlichten Richtlinie (EU) 2024/1438 ist eine Änderung der nationalen Honig Verordnung bis zum 14. Dezember 2025 notwendig, wobei der Begriff „gefilterter Honig“ gestrichen werden soll. Der Fachausschuss hat daher beschlossen nach erfolgter Änderung der Honigverordnung den Begriff „gefilterter Honig“ unter Leitsatznummer 1.1 aus rechtlichen Gründen zu streichen.

Die Überschriften der Leitsatznummer 3 der Leitsätze für Honig sind bislang nicht in Kursivdruck angegeben, obwohl es sich hier um Bezeichnungen handelt. Dies wurde angepasst, die Überschriften sollten nun kursiv geschrieben werden. Dabei werden in der Überschrift der Übersichtlichkeit halber lediglich ein bis zwei Bezeichnungen genannt, weitere übliche Bezeichnungen werden im Fließtext durch Kursivdruck hervorgehoben.

Die Fußnote zur Honig-Verordnung wird aktualisiert.

Die genannten rechtlichen und formalen Änderungen wurden vom Fachausschuss beschlossen.

Die Fachausschussmitglieder befassten sich nochmals mit der Frage, ob die Beschreibungen in den Leitsätzen vereinbar seien mit den EU-rechtlichen Regelungen zu Bergerzeugnissen. Es wurde kein Änderungsbedarf bezüglich eines Verweises zum EU-Recht festgestellt.

Leitsätze für Puddinge, andere süße Desserts und verwandte Produkte

Auch bei den Leitsätzen für Puddinge, andere süße Desserts und verwandte Erzeugnisse ist die Formulierung für die Bedeutung des Kursivdrucks unter der Leitsatznummer 1.4 angepasst worden. Hintergrund ist auch hier die Vereinheitlichung der Leitsätze hinsichtlich bestimmter Formulierungen, die übergreifend in den Leitsätzen verwendet werden. Es handelt sich um eine formale Änderung.

Der Fachausschuss hat die Beschreibungen von „Bayrisch Creme“ und „Crème brûlée“ aufgrund des Milchbezeichnungsschutzes analog zum Produkt „Panna Cotta“ geprüft. Da „Panna Cotta“ übersetzt „gekochte Sahne“ bedeutet, ist Sahne hier als obligatorischer Bestandteil zu verwenden. Bei „Bayrisch Creme“ ist dies jedoch nicht der Fall. Eine Änderung wurde daher nicht für erforderlich gehalten. Bei der Übersetzung von „Crème brûlée“ in die deutsche Sprache kann die Zugabe von Sahne als erforderlich angesehen werden. Die Beschreibung wurde entsprechend angepasst.

Die genannten Änderungen wurden vom Fachausschuss beschlossen.

Weitere Schritte bis zur Veröffentlichung

Die vom Fachausschuss beschlossenen formalen Änderungen der Leitsätze für Speiseeis und der Leitsätze für Honig wurden in der 52. Plenarsitzung im November 2025 der Kommission als Beschlussvorlage zur Abstimmung vorgelegt und einstimmig beschlossen. Nach der Rechtsprüfung durch das BMLEH erfolgt die Herstellung des Einvernehmens mit dem BMWF und schließlich die Veröffentlichung der Änderungen der Leitsätze im Bundesanzeiger und im Gemeinsamen Ministerialblatt.

Die Änderungen der Leitsätze für Puddinge, andere süße Desserts und verwandte Erzeugnisse, die ebenfalls vom Fachausschuss beschlossen wurden, sollen im nächsten Schritt in einem öffentlichen Verfahren zur Anhörung gebracht werden.

Stand: 13.11.2025